

# **ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER STS GROUP AG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTIENGESET**

Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG mit Sitz in Hagen, Nordrhein-Westfalen, (die „**Gesellschaft**“) erklären:

Die Gesellschaft hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer letzten Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (der „**Kodex**“), seit der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2022 entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

## **1. Ziffer A.5 des Kodes:**

Mit der aktualisierten Fassung des Kodex vom 28. April 2022 empfiehlt der Kodex nun auch, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden sollen und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden soll.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 war die Aufnahme der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie einer Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit in den Lagebericht noch keine der Empfehlung des DCGK. Diese Empfehlung kam erst mit der aktualisierten Fassung des DCGK vom 28. April 2022 als Empfehlung hinzu. Die Gesellschaft befasste sich bereits Anfang des Geschäftsjahres 2022 – während der Aufstellung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 – mit dieser Empfehlung des DCGK und befand sich diesbezüglich auch im Austausch mit der für die Aufstellung des Lageberichts beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft. Die Gesellschaft entschied sich im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 jedoch gegen eine Aufnahme der vorgenannten Punkte, weil die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung bestellt wurde und zuständig ist. Bei einer Aufnahme der vorgenannten Punkte müsste die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jedoch das

gesamte interne Kontrollsysteem der Gesellschaft einer Prüfung unterziehen, für die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Grunde nicht bestellt wurde. Auch im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 beabsichtigt die Gesellschaft deshalb, keine Prüfung ihres internen Kontrollsysteems durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen zu lassen.

## **2. Ziffer B.5 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll.

Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der eine konkrete Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festlegt, weswegen auch keine Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen kann. Der Aufsichtsrat vertritt die Auffassung, dass bei der Auswahl von Kandidaten entscheidend ist, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind nach Überzeugung der Gesellschaft nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, weswegen die Gesellschaft eine konkrete Altersgrenze für Vorstandsmitglieder weiterhin als nicht geeignet ansieht, um die erforderlichen Fähigkeiten der betreffenden Personen sicherstellen zu können.

## **3. Ziffer C.1 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der konkrete Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates oder ein Kompetenzprofil für das

Gesamtremium, welches auch die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfasst, formuliert. Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates den Anforderungen aus Ziffer C.1 des Kodex entspricht. Bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet die Gesellschaft stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen, auch in Bezug auf die die Gesellschaft betreffenden Nachhaltigkeitsfragen, verfügen. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft weiterhin der Überzeugung, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die konkrete Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrates ungeeignet sind.

#### **4. Ziffer C.2 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll.

Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der eine konkrete Altersgrenze festgelegt, weswegen auch keine Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen kann. Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer C.1 vertritt die Gesellschaft die Auffassung, dass bei der Auswahl von Kandidaten entscheidend ist, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen, auch in Bezug auf die die Gesellschaft betreffenden Nachhaltigkeitsfragen, verfügen. Diese Voraussetzungen sind nach Überzeugung der Gesellschaft nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, weswegen die Gesellschaft auch zukünftig eine konkrete Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder als nicht geeignet ansieht, um die erforderlichen Fähigkeiten der betreffenden Personen sicherstellen zu können.

#### **5. Ziffer C.10 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein

sollen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Zwar ist der Aufsichtsratsvorsitzende nach Überzeugung der Gesellschaft unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Da aber der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, mit Ausnahme des nach § 107 Abs. 4 AktG mittlerweile verpflichtenden Prüfungsausschusses. Dementsprechend existiert bei der Gesellschaft kein Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses, sondern lediglich ein Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dieser ist nach Überzeugung der Gesellschaft auch unabhängig vom Vorstand und von der Gesellschaft, aufgrund seiner Organstellung bei der Mehrheitsaktionärin aber nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Das primäre Ziel der Gesellschaft war zunächst, der neuen gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachzukommen, ohne zugleich den Aufsichtsrat um weitere Mitglieder zu erweitern. Mit Blick auf die außerordentliche Arbeitsbelastung des Aufsichtsratsvorsitzenden, die mit einer Kombination der Aufgaben Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss verbunden wäre, war es aus Sicht der Gesellschaft wichtiger, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, weswegen die fehlende Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber dem kontrollierenden Aktionär auf absehbare Zeit hingenommen wird, zumal schon die institutionelle Trennung von Prüfungsausschuss und Vorstand nach Überzeugung der Gesellschaft ein hohes Maß an Unabhängigkeit sicherstellt. Der Aufsichtsrat wurde im Geschäftsjahr 2022 seit der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2022 bis heute um keine neuen Mitglieder erweitert, da nach fortbestehender Überzeugung der Gesellschaft die institutionelle Trennung von Prüfungsausschuss und Vorstand bereits ein hohes Maß an Unabhängigkeit sicherstellt und die Gesellschaft eine Erweiterung des Aufsichtsrats deshalb weiterhin nicht für erforderlich hält.

## **6. Ziffer D.1 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen soll. Der Aufsichtsrat hat sich zwar eine Geschäftsordnung gegeben, zugleich aber bewusst gegen eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der

Internetseite der Gesellschaft entschieden. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Geschäftsordnung sehr detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand enthält, dies aber lediglich die internen Abläufe innerhalb des Organs bzw. zwischen den Organen betrifft und eine Zugänglichmachung der Geschäftsordnung daher für die Anleger keinen Mehrwert bietet. Umgekehrt enthält die Geschäftsordnung jedoch auch vertrauliche Ausführungen mit Blick auf zustimmungspflichtige Maßnahmen, die bewusst nicht veröffentlicht werden sollen.

### **7. Ziffer D.2, D.3 Satz 1 bis Satz 3 und D.4 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, werden – abgesehen von dem gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Prüfungsausschuss (vgl. § 107 Abs. 4 AktG) – keine Ausschüsse gebildet.

Dementsprechend finden die vorstehenden Empfehlungen insoweit keine Anwendung auf die Gesellschaft bzw. kann die Gesellschaft den vorstehenden Empfehlungen nicht Folge leisten. Aufgrund der Tatsache, dass der Prüfungsausschuss zugleich das Plenum des Aufsichtsrats darstellt, befassen sich neben dem Plenum zugleich sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses insbesondere mit der Rechnungslegung unter Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, den internen Kontroll- und

Risikomanagementsystemen und der Abschlussprüfung, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt zudem über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und hat auch nicht zugleich das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden inne. Allerdings ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht vertieft mit der Abschlussprüfung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung vertraut und – wie in Ziffer C.10 ausgeführt – auch nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Das primäre Ziel der Gesellschaft war zunächst, der neuen gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachzukommen, ohne zugleich den Aufsichtsrat um weitere Mitglieder zu erweitern. Mit Blick auf die außerordentliche Arbeitsbelastung des Aufsichtsratsvorsitzenden, die mit einer Kombination der Aufgaben Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss verbunden wäre, war es aus Sicht der Gesellschaft wichtiger, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, weswegen einerseits die fehlende Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber dem kontrollierenden Aktionär und andererseits die fehlende Vertrautheit mit der Abschlussprüfung auf absehbare Zeit hingenommen werden. Die erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat aufgrund seiner Größe dem Prüfungsausschuss entspricht und damit auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, welcher zugleich mit der Abschlussprüfung vertraut, Mitglied des Prüfungsausschusses ist, wodurch aus fortbestehender Sicht der Gesellschaft die entsprechende Kompetenz des Prüfungsausschusses sichergestellt wird.

## **8. Ziffer D.11 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten soll.

Zwar hat die Gesellschaft die im Juli 2021 von der Hauptversammlung neu bestellten Aufsichtsratsmitgliedern bei deren Amtseinführung angemessen unterstützt. Allerdings wurden von den Aufsichtsratsmitgliedern bis heute keine Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt, was insbesondere auf letzte Ausläufer der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Für die Zukunft

beabsichtigt die Gesellschaft, die Mitglieder des Aufsichtsrats auch bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wieder angemessen zu unterstützen; aktuell laufen auch wieder Gespräche mit Anbietern von entsprechenden Schulungen, die für das laufende Geschäftsjahr beabsichtigt sind.

### **9. Ziffer F.2 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Mit Blick auf die gesetzliche Vorschrift zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb der ersten vier Monate des Konzerngeschäftsjahres folgt die Gesellschaft den gesetzlichen Anforderungen. Die Veröffentlichung ist am 06. April 2022 und damit nur wenige Tage nach Ablauf der vom Kodex empfohlenen Frist erfolgt. Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Zwischenberichten hat sich die Gesellschaft zudem auch für die jeweiligen Zwischenberichte an den gesetzlichen Publikationsfristen orientiert. Die Gesellschaft ist aber weiterhin bemüht, den für die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und unterjährigen Finanzinformationen benötigten Zeitraum auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu verkürzen.

### **10. Ziffer G.3 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen, dass der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen (Peer-Group-Vergleich) heranzieht, deren Zusammenhang er offenlegt.

Die Vertragsunterlagen betr. die Vergütung der Vorstandsmitglieder sieht derzeit keinen Vergleich zur Vorstandsvergütung anderer Unternehmen vor. Die Vorstandsvergütung soll sich dennoch an dem in der Hauptversammlung vom 23. Juli 2021 beschlossenen Vorstandsvergütungssystem orientieren, welches unter Punkt 3. einen Vergleich mit anderen geeigneten Unternehmen vorsieht. Eine zusätzliche ausdrückliche Erwähnung in der vertraglichen Grundlage der Vorstandsvergütung wurde dementsprechend als nicht erforderlich angesehen. Bei einer nächsten Überarbeitung der Vertragsunterlagen soll hingegen ein Peer-

Group-Vergleich erfolgen und bei der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung berücksichtigt werden.

### **11. Ziffer G.4 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.

Diese Empfehlung wird derzeit nicht berücksichtigt, da sich die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 in Folge der Übernahme durch die neue Mehrheitsaktionärin weiterhin in einem Umbruch befindet. Zudem hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 nur noch einen Mitarbeiter unterhalb der Ebene des Führungskreises beschäftigt. Dieser ist als einzige Vergleichsperson nicht aussagekräftig genug. Der Vorstand besteht derzeit auch nur aus einem alleinigen Vorstandsmitglied, sodass auch ein Vergleich mit der Vergütung anderer Vorstandsmitglieder ausscheidet. Gleichwohl ist beabsichtigt, die Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt zukünftig zu berücksichtigen, sofern und soweit ein Vergleich sinnvoll erscheint.

### **12. Ziffer G.6 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen soll.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die Vorstandsvergütung durch den vorgenannten Übernahmeprozess beeinflusst wurde. Die Empfehlung ist auf absehbare Zeit jedoch umsetzbar; der Aufsichtsrat beabsichtigt, die vertragliche Grundlage entsprechend anzupassen.

### **13. Ziffer G.10 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die vertragliche Grundlage dafür fehlte und in der derzeitigen Unternehmenslage nicht umsetzbar war und nach

fortbestehender Überzeugung der Gesellschaft auf absehbare Zeit auch weiterhin nicht umsetzbar ist.

#### **14. Ziffer G.11 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, soll außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung auch einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die Gesellschaft weiterhin davon ausgeht, dass das variable Vergütungsmodell bereits durch den automatischen Mechanismus, welches dem Vergütungssystem immanent ist, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung trägt. Zum einen werden am Anfang jedes Jahres konkrete Kriterien für jedes Vorstandsmitglied neu definiert. Zum anderen entsteht eine auszahlungsfähige variable Vergütung nur dann, wenn mindestens 80% des Ziels, wie z.B. des EBITDA erreicht werden.

#### **15. Ziffer G.12 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll.

Diese Empfehlung wird aus Sicht der Gesellschaft mit anderen Mitteln erreicht: Die Vorstandsvergütung modifiziert die Empfehlung dergestalt, dass die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile sogar entfällt, wenn die Fälligkeit der Auszahlung auf einen Zeitpunkt nach Beendigung des Vorstandsvertrags fällt. Die Gesellschaft ging davon aus, dass das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Auszahlung nur bei einem bestehenden Vorstandsvertrag an der Zielerreichung partizipieren können soll, da nur mit dieser Regelung eine Bindung des Vorstandsmitglieds an das Unternehmen erreicht wurde. Eine Änderung erfolgte nicht und ist auf absehbare Zeit auch weiterhin nicht vorgesehen.

#### **16. Ziffer G.15 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, die Vergütung angerechnet werden soll.

Diese Empfehlung wurde mittelbar umgesetzt, enthält jedoch nicht den vorgesehenen Automatismus: Die vertragliche Grundlage der Vorstandsvergütung sieht für Fälle konzerninterner Aufsichtsratsmandate ein vorheriges Zustimmungsbedürfnis der Gesellschaft vor. Zudem soll erst bei Einholung der Zustimmung vereinbart werden, wie mit dem weiteren konzerninternen Aufsichtsratsmandat umzugehen ist. Die Umsetzung der Empfehlung ist somit in den vertraglichen Grundlagen angelegt und damit umsetzbar. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass in Fällen konzerninterner Aufsichtsratsmandate die Anrechnung der Vergütung zukünftig auch gewährleistet ist.

#### **17. Ziffer G.16 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsrat entscheiden soll, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Diese Empfehlung wurde gemäß den vorgenannten Erläuterungen zu Ziffer G.15 umgesetzt: Auch für Fälle konzernfremder Aufsichtsratsmandate sieht die vertragliche Grundlage der Vorstandsvergütung eine Vereinbarung zum Umgang mit solchen Mandaten im Einzelfall vor. Die Umsetzung der Empfehlung ist somit ebenfalls in den vertraglichen Grundlagen angelegt und damit umsetzbar. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass in Fällen konzernfremder Aufsichtsratsmandate die Anrechnung der Vergütung zukünftig auch gewährleistet ist.

#### **18. Ziffer G.17 des Kodex:**

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt derzeit zwar den Vorsitz im Aufsichtsrat, aber nicht den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die Gesellschaft ging bei der Festlegung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder davon aus, dass mit Blick auf die beabsichtigte Aufgaben- bzw. Arbeitsteilung der Aufsichtsratsmitglieder zwar der Vorsitzende des Aufsichtsrats voraussichtlich einen deutlich höheren zeitlichen Aufwand haben würde, nicht jedoch der stellvertretende Vorsitzende im Vergleich zum dritten

Aufsichtsratsmitglied. Daher wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder lediglich der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden angemessen berücksichtigt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss wird nicht berücksichtigt, weil die Gesellschaft auch diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Mehraufwand ausgeht. Da die Gesellschaft in Anbetracht der Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern – abgesehen vom Prüfungsausschuss – keine Ausschüsse gebildet hat, ist die vorstehende Empfehlung im Hinblick auf Ausschussmitglieder nicht einschlägig.

Hagen, im Februar 2023

**STS Group AG**

**Der Vorstand**

**Der Aufsichtsrat**